

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 29.07.2022

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 17.06.2022

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 20.06.2022

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 22.06.2022

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 13.07.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 21.07.2022

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.08.2022

ExxonMobile Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 17.06.2022

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2022

Amt für regionale Landesentwicklung, mit Schreiben vom 07.07.2022

Samtgemeinde Fürstenau, mit Schreiben vom 27.06.2022

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 17.06.2022

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 28.07.2022

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Gegen die vorgesehenen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung bestehen keine Bedenken. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des im Rückhaltebecken gedrosselten Wassers in den Vorfluter ist rechtzeitig zu beantragen. Da das Rückhaltebecken nicht das Grundwasser anschnidet und somit kein Gewässer im wasserrechtlichen Sinne entsteht, ist eine Plangenehmigung nach § 68 WHG nicht erforderlich.

Straßenbau

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Kreisstraße 259 von km 0,400 bis 0,470 an freier Strecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zwischen Dohren und Felsen.

Die 20 m Bauverbotszone entlang der Kreisstraße 259 wurde, bis auf den Bau einer Regenrückhalteanlage, berücksichtigt, direkte Zufahrten zur Kreisstraße sind nicht vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ an die Kreisstraße 241 in km 4,285 innerhalb der Ortsdurchfahrt Dohren. Die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ ist in einer Breite von nur rund 4,30 m befestigt, der vorhandene Einmündungsbereich ist schon für die jetzige Nutzung nicht ausreichend, hier ist aufgrund der Baugebietserweiterung und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die gedrosselte Einleitung in den Vorfluter wurde bereits beantragt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Plangenehmigung nicht erforderlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet kann über die Dorfstraße/Am Esch, über die Straße „Am Schützenplatz“ und über die Moorstraße/Am Esch angefahren werden. Der Verkehr kann sich über diese Straßen verteilen. Inwieweit eine Verbreiterung der Einmündung „Am Schützenplatz“ erforderlich ist, kann im Zuge der Ausführungsplanung untersucht und abgestimmt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

eine ausreichende Verbreiterung des Einmündungsbereiches herzustellen.

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet bzw. umgesetzt werden:

- Eine Ausnahmegenehmigung für die oben genannte Regenrückhalteanlage innerhalb der 20 m Bauverbotszone kann aufgrund der geplanten Ausbauabsichten der Kreisstraße lediglich in geringfügigem Ausmaß mit einem Mindestabstand vom derzeitigen Fahrbahnrand der Kreisstraße 259 von 16,00 m in Aussicht gestellt werden. Die Regenrückhalteanlage soll in den Verbandsgraben nördlich der Kreisstraße 259 entwässert werden. Der offene Verbandsgraben mündet in westlicher Richtung in einem verrohrten Grabenstück (DN 300) entlang der Kreisstraße 259 mit Anschluss an einen in südlicher Richtung kreuzenden Rohrdurchlass (DN 400), in einen weiteren Entwässerungsgraben und ein weiteres Regenrückhaltebecken über die „Welle“ in die „Hase“. Ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet wurde beigefügt. Damit ist der geforderte hydraulische Nachweis, unter Berücksichtigung sämtlicher Flächen, die bislang und auch weiterhin zusätzlich zum Plangebiet in den Verbandsgraben entwässern, nicht ausreichend erbracht. Ob die vorhandenen Verrohrungen und Grabenquerschnitte das zusätzliche Oberflächenwasser des Plangebietes aufnehmen können, ist nicht nachgewiesen.
- Es dürfen keine direkten Erschließungen zur Kreisstraße 259 hergestellt werden. Dies gilt insbesondere während der Bebauung der Baugrundstücke im Plangebiet.

Mit dem Straßenbaulastträger hat es bezüglich der Anlegung des Regenrückhaltebeckens innerhalb der Bauverbotszone eine Abstimmung gegeben. Er hat einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt, wenn die Regenrückhalteanlage nicht mehr als 5 m in die Bauverbotszone hineinragt. Mit dieser Regelung ist es der Gemeinde möglich, ein ausreichend großes Regenrückhaltebecken im südlichen Plangebiet nachzuweisen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Zur Kreisstraße 259 werden keine direkten Erschließungen eingeplant. Ob eine Zufahrt während der Bauphase erfolgen kann, wird mit dem Landkreis abgestimmt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

- Die am Westrand des Plangebietes vorhandene Ackerzufahrt ist vor Beginn der Bauarbeiten aufzuheben und mitsamt der Verrohrung zurückzubauen.
- Der notwendige Gemeindestraßenausbau „Am Schützenplatz“/Kreisstraße 241 ist vor Baubeginn seitens der Gemeinde Dohren über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abzustimmen.
- In dem Kreuzungsbereich Kreisstraße 241/„Am Schützenplatz“ sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 70 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs - einzelne Bäume ausgenommen -, welche höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind, dauernd freizuhalten.
- Von der Kreisstraße 259 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Abstandes der Wohnbebauung zur Kreisstraße ist nicht mit unzumutbaren Lärmimmissionen ausgehend von der Kreisstraße zu rechnen.

Brandschutz

Löschfahrzeuge der Feuerwehr können nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mitgezählt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Rufnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland wie folgt zu ergänzen:

- Tel.-Nr. der Untere Denkmalschutzbehörde (05931) 44-2173 oder (05931) 6605.

Die Rufnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises wird ergänzt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 09.08.2022

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.02.2022 zur frühzeitigen Beteiligung. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken.

Auch aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schreiben vom 28.02.2022

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir erneut zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das o. g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 1,8 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“ liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Mit Ausnahme eines Pferdehalters, der durch das Planvorhaben in seiner Entwicklung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zeitweise entstehenden Maschinengeräusche sowie auftretende Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen werden akzeptiert (Begründung B-Plan Ziffer 6.1).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass auch aus forstwirtschaftlicher Sicht gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.08.2022

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Mail vom 18.02.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Schreiben vom 18.02.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes

Die Hinweise zu den konkreten Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Ein Bebauungsplan setzt grundsätzlich die für eine Bebauung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

*folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:
„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“*

vorgesehenen Flächen, bestimmte Arten der baulichen Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung fest. Hinweise zu Ausstattungen / Maßnahmen innerhalb von Gebäuden können daher grundsätzlich nicht getroffen werden, da diese nicht die Bauleitplanung betreffen, sondern die spätere konkrete Gebäudeplanung.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 20.06.2022

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Ein-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

satz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim, mit Schreiben vom 15.08.2022

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von allgemeiner Wohngebietsfläche) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung sollen südlich der Ortslage der Gemeinde Dohren weitere allgemeine Wohngebietsflächen ausgewiesen werden, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen. Süd-westlich des Plangebietes befindet sich ein bestehender Gewerbebetrieb (Emsland Brüterei GmbH). Erhebliche gewerbliche Immissionen werden für das neue Plangebiet nicht erwartet, da die gelten-den Immissionswerte bei näher gelegenen Wohngebäuden im Um-feld eingehalten werden. Es ist trotz allem sicher zu stellen, dass sich durch die neue Wohnbebauung für den Gewerbebetrieb keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Der Gewerbebetrieb genießt an der vorhandenen Stelle Bestandsschutz und sollte nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes von Seiten der IHK keine Be-denken bestehen.

Der Hinweis zum westlich gelegenen Gewerbegebiet wird zur Kenntnis genommen. Im Umfeld des Gewerbegebietes ist be-reits Wohnbebauung vorhanden. Das neue Baugebiet rückt nicht näher an das Gewerbegebiet heran. Einschränkungen durch das neue Baugebiet sind daher für das bestehende Ge-werbegebiet nicht zu erwarten.

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 19.07.2022

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 24 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet an die zentrale Trinkwasser- und Abwasserversorgung angeschlossen werden kann.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Die Straßenverkehrsflächen sind mit 8 m – 12 m Breite für die Aufnahme der erforderlichen Versorgungsleitungen ausreichend dimensioniert.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der TAV wird rechtzeitig vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.

Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ mit Schreiben vom 8. September 2022

Vielen Dank für die Zusendung der Entwurfsunterlagen zum BP Nr. 17 "Auf der Ahe, Teil V".

Der vorgesehene 3,0 m breite unbebaute Streifen entlang des Verbandsgewässers (Gew.-Nr. 340) des Wasser- und Bodenverbandes "Dohrener Bruch" zur Durchführung der Gewässerunterhaltung ist eng bemessen, da die Spurbreiten der Räumgeräte mit Zwillingsreifen bei rd. 3,5 m liegen. Daher wäre eine Verbreiterung des Streifens wünschenswert.

Bei dem geplanten Regenrückhaltebecken im südlichen Bereich des Plangebietes ist darauf zu achten, dass vorgesehene Einfriedungen/Einzäunungen zur Sicherung des Beckens so gestaltet sind, dass auch hier ein ausreichender Abstand zum Verbandsgewässer Gew.-Nr. 340, das nicht nur westlich sondern auch südlich (parallel zur Moorstraße) das Plangebiet umschließt, zur Unterhaltung des Gewässers freigehalten wird. Die Einlaufstelle vom Regenrückhaltebecken in das Verbandsgewässer muss so ausgebildet werden, dass Ausspülungen an Böschung und Ufer vermieden werden.

Von der Böschungsoberkante bis zur Baugrenze sind es im oberen Abschnitt ca. 3,50 und im unteren Abschnitt ca. 4,50 m, so dass eine Räumung mit Raumgeräten möglich ist. Zudem verbleibt der 3 m breite nicht überbaubare Bereich im Eigentum der Gemeinde, sodass die Zugänglichkeit gesichert ist.

Die Hinweise zur Einfriedung des geplanten Regenrückhaltebeckens, dem erforderlichen Abstand zu den Verbandsgewässern sowie zur Lage der Einlaufstelle können im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.